

Abschlagsfrei in Ruhestand

Der Versorgungsabschlag im Grundsatz (Art. 26 BayBeamtVG): Wer in Pension geht, bevor er die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, muss einen Abschlag auf die Höhe seiner Pension i.H.v. 3,6% für jedes volle Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts in Kauf nehmen – maximal jedoch 10,8 Prozent. Liegt kein volles Jahr vor, kommt der Versorgungsabschlag entsprechend anteilig zum Tragen. Der Abschlag wirkt sich über die gesamte anschließende Pensionszeit mindernd aus und mindert in der Folge auch die Bemessungsgrundlage für eine eventuell anschließende Hinterbliebenenversorgung (Witwen- oder Waisengeld). Die Mindestpension ist durch den Versorgungsabschlag nicht betroffen.

Besonderheiten beim Versorgungsabschlag

Pensionierung von Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG):

Bei schwerbehinderten Beschäftigten wird für die Berechnung des Versorgungsabschlages nicht auf die gesetzliche Altersgrenze, sondern auf das 65. Lebensjahr abgestellt. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt bei nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 Geborenen folgendes Referenzalter (Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Jahre	Monate
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bay-BeamtVG)

Bei einer Pensionierung, die aufgrund einer Dienstunfähigkeit erfolgt, wird für die Berechnung des Versorgungsabschlages nicht die gesetzliche Altersgrenze, sondern das 65 Lebensjahr herangezogen.

Wann entfällt der Versorgungsabschlag?

Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wird.

Bei Beamtinnen und Beamten, die wegen einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, muss das 64. Lebensjahr bei der Ruhestandsversetzung bereits vollendet sein und eine Dienstzeit von 40 erreicht sein.

Wie errechnet sich die erforderliche Dienstzeit von 45 Jahren bzw. 40 Jahren (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 BayBeamtVG)? Bei der Ermittlung der Dienstzeit werden Zeiten nach Art. 14, 16 bis 18, 20 und 22 Satz 1 BayBeamtVG berücksichtigt.

Hierzu folgende Anmerkungen:

- Die Dienstzeit beginnt ab der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlichrechtlichen Dienstherrn. Somit ist auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf berücksichtigt.
- Bei Wiedereinsteigern, die für die Ausbildung in der 3. QE aus der 2. QE auf Antrag entlassen wurden, rechnet die Dienstzeit in der 2. QE trotzdem zu den 45 Dienstjahren. Nicht einbezogen werden evtl. Unterbrechungen zwischen den Beamtenverhältnissen.
- Wehrdienstzeiten sowie Zeiten als Soldat auf Zeit werden berücksichtigt.

- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt
- Dem Beamten zuzuordnende Zeiten (keine Berücksichtigung, wenn das Kind dem anderen Elternteil zugeordnet wurde) einer Kindererziehung sind bis zur Vollen dung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen. Soweit sich Zeiten überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen. Hierbei sind auch Zeiten einer Kindererziehung außerhalb bzw. vor dem Beamtenverhältnis einzubeziehen.
- Nicht in die Berechnung der 45 Dienstjahre werden einzubezogen: Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen

- Tätigkeit, soweit diese bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ebenfalls nicht berücksichtigt wurden.
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge (Ausnahme Kindererziehung siehe Rückseite) werden grundsätzlich nicht in die Berechnung einbezogen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG).
- Zeiten der Aufbauhilfe in den Beitrittsgebieten können hier nicht doppelt berücksichtigt werden
- Weiterhin nicht einbezogen werden sonstige ruhegehaltfähige Dienstzeiten (Art. 19 BayBeamtVG) sowie die Zurechnungszeit (Art. 23 Abs. 1 BayBeamtVG) bei Dienstunfähigen.

Beispiel (siehe auch BayVV-Versorgung 26.3.1.3):

Beamtin, geb. 2. Mai 1956 wird auf Antrag mit Ablauf des 31. Mai 2020 in den Ruhestand versetzt. Sie hat folgende berücksichtigungsfähige Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3:

		anrechenbare Jahre	anrechenbare Tage
Beamtin auf Widerruf	1. Oktober 1974- 30. September 1977	3	
Beamtin	1. Oktober 1977- 25. April 1980	2	208
Geburt (Kind geb. 1. März 1980)			
Beurlaubung ohne Bezüge	26. April 1980- 28. Februar 1990	9	309
Teilzeitbeschäftigung (1/2)	1. April 1990- 31. Mai 1996	6	
Vollzeitbeschäftigung	1. Juni 1996- 1. Mai 2016	19	335
Altersteilzeit (60 v. H.)	2. Mai 2016- 1. Mai 2020	4	
	Summe	43	852
	entspricht:	45	122

Damit liegen die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 3 vor. Das Ruhegehalt vermindert sich nicht um einen Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird keine Haftung übernommen.

Herausgeber

Bayerische Finanzgewerkschaft, Karlstr. 41, 80333 München
Tel.: 089/545 917-0, Fax.: 089/545 917-99
info@bfg-mail.de
www.finanzgewerkschaft.de
www.facebook.com/finanzgewerkschaft